



Emil SCHABL
LANDESRAT

ST. PÖLTEN, AM 22.11.04

3109, LANDHAUSPLATZ 1

TELEFON: 02742 / 9005 - 12210

FAX: 02742 / 9005 - 12251

eMail: post.lrschabl@noel.gv.at

Bearbeiterin: Dr. Sauerschnig

GZ: B. Schabl-AP-72/011-2003

Herrn Präsident
Mag. Edmund Freibauer

im Hause

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 24.11.2004

zu Ltg.-**318/A-5/86-2004**

— Ausschuss

**Betr.: Anfrage des Abgeordneten Waldhäusl betreffend Fischteichanlage
Ebersdorf – konsenslose Schottergrube**

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Anfrage von Herrn Abgeordneten Waldhäusl, betreffend Fischteichanlage Ebersdorf – konsenslose Schottergrube, erlaube ich mir zusammenfassend wie folgt zu beantworten:

Herrn Franz Karner wurde auf Gst . 363/4 KG Ebersdorf, Gde. Obergrafendorf eine wr. Bewilligung für die Errichtung eines Fischteiches erteilt. Das diesbezügliche Verfahren wurde bzw. wird hinsichtlich der Kontrolle der Einhaltung bestehender Auflagen bei der Abt. Wasserrecht und Schifffahrt unter der Zahl WA1-W-41105 geführt und liegt uns eine Kopie eines Überprüfungsberichtes des ASV für Wasserbau über am 12.7.04 und 31.8.04 erfolgte örtliche Kontrollen vor. Aus diesem Bericht ist abzuleiten, dass bezüglich der Einhaltung getroffener Auflagen bzw. der baulichen Errichtung dieses Teiches noch einige fachliche Fragen, insbesondere zur sachgerechten Verdichtung erfolgter Materialschüttungen offen sind. Eine wasserrechtliche Bauaufsicht ist offenbar bestellt.

Überprüfungen ev. unzulässiger oder grundwassergefährdender Materialablagerungen bzw. Schüttungen erfolgten im Rahmen einer Verhandlung der

BH St. Pölten vom 13. Mai 2004 und ergaben bisherige Ergebnisse soweit für uns ersichtlich keinen diesbezüglichen Handlungsbedarf. Detailliertere weitere Informationen müssten ggf. über die verfahrensführenden Behörden eingeholt werden.

Nach uns, aufgrund von Rücksprachen mit den fachlich befassenen ASVs für Wasserbau und Naturschutz zur Verfügung stehenden Informationen bzw. Unterlagen dürfte Hr. Karner bei der Errichtung des ggst. Fischteiches schottriges Material „großzügig“ abgegraben haben, um dann mit entsprechend bindigem Material eine Dichtung des Teiches zu bewerkstelligen. Im Zuge der Teichaushubarbeiten angefallenes Schottermaterial dürfte (zumindest teilweise) auch verkauft worden sein.

Richtig ist auch, dass Herr Karner mittlerweile auch die Errichtung einer zweiten, unmittelbar nördlich an den ersten Teich angrenzenden, Fischteichanlage wasserrechtlich bewilligt wurde, diese Anlage aber noch nicht baulich ausgeführt hat.

Unabhängig von der angeführten Teichanlage werden in der Anfrage von Abg. Waldhäusl Materialgewinnungsmaßnahmen auf den, außerhalb des Europaschutzgebietes gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen, angesprochen (Frage 8).

Dazu wurde auf Ebene der BH bereits ein Verfahren nach MinroG durchgeführt. Ein entsprechender Bescheid vom 31.10.2003 zur Einstellung der Kiesgewinnung wurde mit Berufungsbescheid vom 14.06.2004 seitens der Abt. Gewerberecht mit der Begründung, dass es sich um keine Materialgewinnung sondern um Bodenverbesserungsmaßnahmen handelt, behoben.

Für diese Flächen ist zudem derzeit auch ein Verfahren bei der BH St.Pölten gem §7(1) NÖ-Naturschutzgesetz anhängig.

Zur Frage der Reithalle auf Gst. 290 KG Ebersdorf ist auszuführen, dass dazu bei der Abt. Bau- und Rauordnungsrecht aufgrund einer eingebrachten Vorstellung ein behördliches Verfahren anhängig ist.

Naturschutzfachliche Gesichtspunkte:

Der ggst. Teich liegt im Natura 2000 Gebiet Pielachtal-Alpenvorlandflüsse. Entsprechend eines uns in Kopie vorliegenden GA des ASV für Naturschutz bei der BH St.Pölten vom 10. Oktober 2003 ist eindeutig zu entnehmen, dass keine Schutzobjekte betroffen sind und daher auch kein Widerspruch zu bestehenden Schutzzielen dieses Europaschutzgebietes abzuleiten ist.

Auch die zweite Teichanlage liegt nach diesbezüglicher Rücksprache mit dem ASV für Naturschutz im Natura 2000 Gebiet, aber sind auch durch diese Anlage aller Voraussicht nach keine Schutzobjekte betroffen und nachteilige Auswirkungen auf das Europaschutzgebiet derzeit daher nicht zu befürchten – diesbezügliche abschließende Sachverhaltsprüfungen sind derzeit seitens des ASV noch im Gang. Verfahrensführende Behörde in dieser Angelegenheit ist die BH St. Pölten.

Abschließend ist zu der in der Anfrage gestellten unmittelbar naturschutzrelevanten Frage 6 aus unserer Sicht festzuhalten, dass die naturschutzfachlichen Sachverhalte rund um die ggst. Fischeichanlage behördlich bekannt und seitens der zuständigen Behörde (BH) auch entsprechend behandelt wurden bzw. werden.

Richtig ist, dass der Eisvogel eines der Schutzobjekte im ggst. Gebiet darstellt, dieser seinen relevanten Lebensraum im Bereich der als Schutzobjekt ausgewiesenen Uferböschungen hat. Von zusätzlichen, außerhalb der bestehenden Schutzobjekte entstehenden Teichböschungen als Lebensraum kann der Eisvogel gegenüber der früheren bzw. betreffend den 2. Teich noch bestehenden Ackernutzung eher profitieren als Schaden nehmen.

Aus den uns vorliegenden Informationen und unseren obigen Sachverhaltsdarstellungen erscheinen aus unserer Sicht daher die Pkte. 1 und damit in der Folge 2, 4, 5 und 7, 8 und 9 der Anfrage aufgrund erfolgter behördlicher Aktivitäten unbegründet, die Frage 3 fachlich irrelevant.

Zur Beurteilung der naturschutzrechtlichen Relevanz der Bodenverbesserungsmaßnahmen außerhalb des Europaschutzgebietes muss das derzeit laufende Verfahren abgewartet werden.

Mit freundlichen Grüßen